



Kanton Graubünden
Gemeinde Fläsch

Gemeindeversammlung

Teilrevision Ortsplanung
Gewässerraumausscheidung

Planungs- und Mitwirkungsbericht



355-04
20. September 2021



Büro für Raumplanung AG

Remund + Kuster

Aeuli 3
7304 Maienfeld

■ Tel 081 302 75 80
■ info@rkplaner.ch
■ www.rkplaner.ch

Impressum

Auftrag	Gewässerraumausscheidung Fläsch
Auftraggeber	Gemeinde Fläsch St. Luzi 4 7306 Fläsch
Auftragnehmer	Remund + Kuster Büro für Raumplanung AG Aeuli 3 7304 Maienfeld 055 415 00 15 info@rkplaner.ch www.rkplaner.ch
Bearbeitung	Michael Ruffner, Jakob Müller
Titelblatt	Eigene Aufnahmen, R+K
Qualitätsmanagement	 zertifiziertes Qualitätssystem ISO 9001 / Reg. Nr. 15098

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Auftrag	5
1.3	Bisheriger Ablauf und weiteres Vorgehen	6
1.4	Bestandteile.....	8
2.	Grundlagen	9
2.1	Übersicht	9
2.2	Rechtliche Grundlagen	9
2.2.1	Bemessung	10
3.	Raumplanerische Grundlagen.....	12
3.1	Inventare Natur- und Landschaftsschutz.....	12
3.2	Landwirtschaft.....	13
3.3	Gefahrenkarte Prozesse Wasser / Gefahrenzonen	13
4.	Überprüfung Erfordernis Gewässerraumausscheidung.....	14
4.1	Nicht-Vornahme Gewässerräume	14
4.2	Rüfen Rebberge	16
4.3	Au graben	19
4.4	Ausscheidung.....	22
4.5	Übersicht Gewässerraumfestlegungen.....	23
5.	Abschnittsbildung	23
6.	Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	24
6.1	Nat. GSB anhand Ökomorphologie Stufe F	24
6.2	Nat. GSB anhand Orthofotos / Feldbegehungen	25
6.3	Plausibilisierung ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite.....	25
6.4	Festlegung der nat. GSB des Alpenrheins.....	25
7.	Zentrische Ausscheidung des Gewässerraumes ab Gewässerachse	26
8.	Erste Anpassungsstufe im Rahmen der Gewässerraumausscheidung	27
8.1	Erhöhung der Gewässerraumbreite	27

9.	Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung	28
9.1	Zonenplan	28
9.2	Baugesetz	29
9.2.1	Bewirtschaftung innerhalb Gewässerraumzone	30

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Pflicht zur Ausscheidung der Gewässerräume

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG sind die Kantone verpflichtet, für ihre oberirdischen Gewässer Gewässerräume festzulegen. Die Gewässerräume sichern den Raumbedarf, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Die revidierte eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist ebenfalls seit dem 1. Juni 2011 in Kraft. Sie regelt die Bemessung, die Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume.

Die Kantone sind dazu verpflichtet, die Gewässerräume in ihren Nutzungsplanungen festzulegen. Der Kanton Graubünden hat bestimmt, dass die Festlegung der Gewässerräume im Rahmen einer Ortsplanungsrevision durch die Gemeinde zu erfolgen hat. Er hat dazu verschiedene Grundlagen erarbeitet, insbesondere einen Leitfaden „Gewässerraumausscheidung Graubünden, ANU, 20.08.2018“.

Nutzungsplanung
Fläsch

In der Gemeinde Fläsch wurden noch keine Gewässerräume in der Nutzungsplanung ausgeschieden. Für das Bauen im Bereich von Gewässern waren bisher die Übergangsbestimmungen der GSchV massgebend. Diese sahen teilweise deutlich grössere Gewässerabstände vor.

1.2 Auftrag

Revisionsziele

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung sind alle erforderlichen Gewässerräume im Zonenplan parzellenscharf und grundeigentümergebunden festzulegen. Dabei werden sämtliche Fließgewässer sowie stehenden Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Fläsch beurteilt.

Die Bemessung und Festlegung der Gewässerraumzonen erfolgten dabei zweistufig.

1. Berechnung der minimalen erforderlichen Gewässerraumbreiten zentrisch ab der Gewässerachse und Anpassung an naturräumliche Gegebenheiten

2. Festlegung Gewässerraumzone in der Nutzungsplanung (Nutzungsplanverfahren)

Die Gemeinde Fläsch hat die Firma Remund+Kuster, Büro für Raumplanung AG mit der technischen und fachlichen Ausarbeitung der beiden Stufen beauftragt.

1.3 Bisheriger Ablauf und weiteres Vorgehen

22. August 2019	Auftragserteilung Gemeinde Fläsch zu Gunsten Remund+Kuster, Büro für Raumplanung AG für die Bearbeitungsstufe 1.
bis April 2020	Erarbeitungsphase und Interne Vernehmlassung Gemeinde
30. April 2020	Auftragserteilung Gemeinde Fläsch zu Gunsten Remund+Kuster, Büro für Raumplanung AG für die Bearbeitungsstufe 2.
22. Juni 2020)	Beschluss Gemeindevorstand z.H. Kantonaler Vorprüfung
4. November 2020	Erhalt Kantonale Vorprüfung. Die Behandlung ist im Anhang ersichtlich.
November 2020	Bereinigung aufgrund der Vorprüfung
29. Januar bis 27. Februar 2021	Erste öffentliche Mitwirkungsaufgabe (Art. 13 KRVO) im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt.

Innerhalb der Mitwirkungsaufgabe gingen bei der Gemeinde folgende Einwendungen ein (Zusammenfassung):

Einwendung 1:

Es wurde eine Einwendung gegen die Ausscheidung der Gewässerräume bei den Rüfen eingereicht. Es wird festgestellt, dass es sich nicht um natürliche Fließgewässer handelt und somit kein Gewässerraum erforderlich sei.

Behandlung:

Die Rüfen dienen dem Schutz der Rebbauflächen und führen (trotz geringer Ereignisse pro Jahr) Wasser und Gesteinsmaterial aus den höherliegenden Gebieten sicher an den Reben vorbei. Diese Gebiete stellen das natürliche Einzugsgebiet der Rüfen dar, wodurch diese als Fließgewässer bezeichnet und mit einem Gewässerraum versehen werden. An der Ausscheidung der Gewässerräume wird festgehalten.

Einwendung 2:

Eine weitere Einwendung kritisiert den Gewässerraum entlang des Augrabens. Es wird festgestellt, dass es sich nicht um ein natürliches Fließgewässer handelt, für welches kein Gewässerraum notwendig sei.

Behandlung:

Entgegen dem Planungs- und Mitwirkungsbericht (Stand 1. öffentliche Mitwirkungsaufgabe) entspringt der Augraben keinem natürlichen Einzugsgebiet. Er diene ursprünglich als Abwassergraben und weist über keine natürliche und dauernde Speisung auf. Da der Augraben zudem künstlich geschaffen wurde, kann auf den Gewässerraum verzichtet werden. Der Einwendung wird entsprochen und es wird auf den Gewässerraum verzichtet. Der Planungs- und Mitwirkungsbericht sowie die Pläne werden angepasst.

Einwendung 3:

Ebenfalls wird die Gewässerraumausscheidung des Mühlbachs infrage gestellt. Es wird festgestellt, dass es sich nicht um ein natürliches Fließgewässer, sondern um einen künstlichen Kanal handelt, für welchen kein Gewässerraum notwendig sei.

Behandlung:

Der Mühlbach verläuft parallel entlang des Rheins. Der Gewässerraum des Rheins (vorgegeben durch den Kanton Graubünden) überragt zu grossen Teilen den Gewässerraum des Mühlbachs. Der Mühlbach, aus dem Gemeindegebiet von Maienfeld kommend, nimmt natürliche Funktionen dar und besitzt ein eigenes Einzugsgebiet. Ebenso verläuft dieser durch Amphibien- und Auengebiete, wonach überwiegende Interessen zugunsten des Gewässerraums vorhanden sind. Es wird daher am Gewässerraum festgehalten

Anpassung Mühlbach:

Aufgrund einer planerischen Ungenauigkeit wird der Gewässerraum des Mühlbachs westlich der Einmündung der Feldrüfi in den Rhein minimal korrigiert. Der Gewässerraum wurde hier nicht zentrisch, sondern parallel ab der Gewässerachse abgetragen. Dies wird innerhalb der vorliegenden zweiten Mitwirkungsaufgabe angepasst.

- | | |
|------------------------------|--|
| 1. April 2021 | Am 1. April wurde gemeinsam mit den Einwendern, der Gemeinde, dem Planungsbüro R+K sowie einem Vertreter des Amtes für Natur und Umwelt eine Begehung vor Ort durchgeführt. Dazu sollten allfällige Fragen direkt vor Ort geklärt werden. Aufgrund der Begehung haben sich die Einwender erneut zu ihren Anliegen geäußert und daran festgehalten. |
| Juni 2021 | Der Gemeindevorstand hat die Behandlung der Einwendungen beschlossen und die Unterlagen zur zweiten öffentlichen Mitwirkung verabschiedet. |
| 2. Juli bis
31. Juli 2021 | Aufgrund der Änderungen fand eine zweite öffentliche Mitwirkungsaufgabe (Art. 13 KRVO) statt. (Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt). Es gingen keine Einwendungen innerhalb der zweiten Mitwirkungsaufgabe ein. |
| 9. Dezember 2021 | Der Gemeindevorstand hat die Teilrevision Ortsplanung «Gewässerraumausscheidung» zur Genehmigung an die Gemeindeversammlung überwiesen. Die Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung ist noch ausstehend. |
| <i>(noch offen)</i> | Öffentliche Auflage Beschluss
Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung besteht die Beschwerdemöglichkeit an den Regierungsrat, innert 30 Tagen. |
| <i>(noch offen)</i> | Genehmigung und Publikation
Unterlagen zur Genehmigung durch den Regierungsrat aufarbeiten |

(noch offen) Rekurs
Gegen den Genehmigungsentscheid besteht die Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht.

1.4 Bestandteile

Bestandteile Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Teilrevision:

Verbindlich:

- Zonenplan Dorf, Mst. 1:2'500
- Zonenplan Landschaft, Mst. 1:10'000
- Ergänzung Baugesetz

Orientierend:

- Grundlagenplan Dorf, Mst. 1:2'500
- Grundlagenplan Landschaft Teil 1, Mst. 1:10'000
- Grundlagenplan Landschaft Teil 2, Mst. 1:7'500
- Übersichtsplan Festlegung Gewässerräume, ohne Mst.
- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Geodatensatz Gewässerraum gemäss Datenmodell ANU (nur digital)

2. Grundlagen

2.1 Übersicht

Gewässerräume

Merkmale/Leitfäden

- ANU GR, 20.08.2018, Gewässerraumausscheidung Graubünden, Leitfäden
- BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW, Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Stand Juni 2019

Geodaten Amt für Natur und Umwelt (Download im Juli 2019)

- ANU, Gewässernetz GWN25 mit Kilometrierung (pGDB) ANU, Ökomorphologisches Gewässerinventar (Geodaten und Datendokumentation)
- Gewässerraum GewR (Datenmodell und Datendokumentation)
- Gewässerraum Grundlagen (Geodaten und Datendokumentation)

Sonstige Kartengrundlagen

- Amtliche Vermessung
- Natur- und Landschaftsschutzinventare
- Waldflächen
- Direktzahlungsverordnung in der Landwirtschaft (Sömmerungsgebiete)

2.2 Rechtliche Grundlagen

Zweck Gewässerraum

Art. 36a GSchG verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Der Gewässerraum dient der Sicherung des Raumes für:

- die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers;
- den Schutz vor Hochwasser;
- der Gewässernutzung.

Nutzung und Bewirtschaftung

Die Bemessung, die Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume ist in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt.

Die Bemessung basiert auf der natürlichen Gerinnesohlebreite der Fließgewässer sowie auf einem geregelten Abstand von 15 m bei stehenden Gewässern.

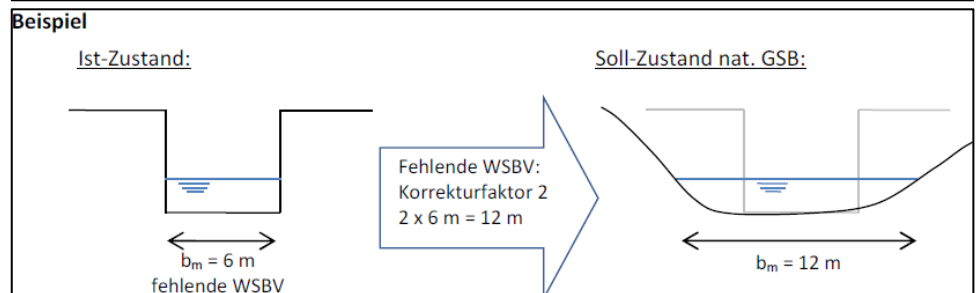
2.2.1 Bemessung

Bemessung
Natürliche Gerinnesohlenbreite

Der Gewässerraum bei Fließgewässern ist abhängig von der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nat. GSB). Diese stellt die Breite des Fließgewässers in natürlichem Zustand (unverbaut und nicht korrigiert) dar. Sie basiert auf natürlichen Vergleichsstrecken, Daten der Ökomorphologie, der amtlichen Vermessung oder auf Informationen aus Orthofotos und Feldbegehungen. Eine grobe Bestimmung der nat. GSB der grossen Talflüsse ist bereits durch das Amt für Natur und Umwelt (ANU) erfolgt.

Um die Breite der nat. Gerinnesohle zu ermitteln, wird je nach Zustand des Fließgewässers eine Korrektur eingerechnet. Dies ist die Wasserspiegelbreitenvariabilität (WSBV) (Wie stark kann sich das Fließgewässer in seiner Breite und Lage natürlich anpassen). Je nach dem kann ein Gewässer in seiner Variabilität stark oder wenig eingeschränkt sein. In diesem Fall wird die nat. GSB mittels eines Korrekturfaktors bestimmt. Das Resultat gilt als nat. GSB, welche für die Bemessung des Gewässerraums massgebend ist.

Wasserspiegelbreitenvariabilitäts-Korrekturfaktoren	
•	Bei eingeschränkter WSBV wird die mittlere Breite mit dem Korrekturfaktor 1.5 multipliziert, um die nat. GSB zu erhalten.
•	Bei fehlender WSBV wird die mittlere Breite mit dem Korrekturfaktor 2.0 multipliziert, um die nat. GSB zu erhalten.



Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden, Beispiel Korrekturfaktor 2.0

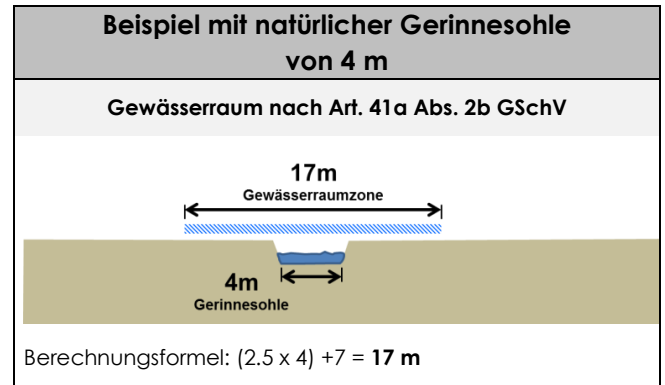
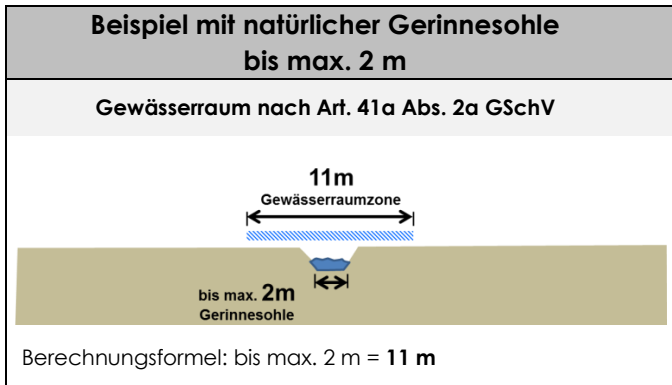
«Normalfall»

Der Gewässerraum von Fließgewässern wird im «Normalfall» wie folgt berechnet. Massgebend ist dabei Art. 41a Abs. 2 GSchV. Die nat. GSB wird dabei mit einem weiteren Faktor multipliziert und mit weiteren Werten addiert. Es resultiert der Gewässerraum, welcher mittig über das Fließgewässers gelegt wird. Bei Fließgewässer unter 2 m gilt ein «Mindestgewässerraum» von 11 m.

natürliche Gerinnesohlenbreite	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	2.5 x nat. GSB + 7 m
> 15 m	nat. GSB + 30 m

Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden (≙ Art. 41a Abs. 2 GSchV)

Beispiel: Bei einem Fließgewässer mit einer nat. GSB von beispielsweise 2 m beträgt der Gewässerraum nach GSchV 11 m, bei einer nat. GSB von 4 m dementsprechend 17 m.



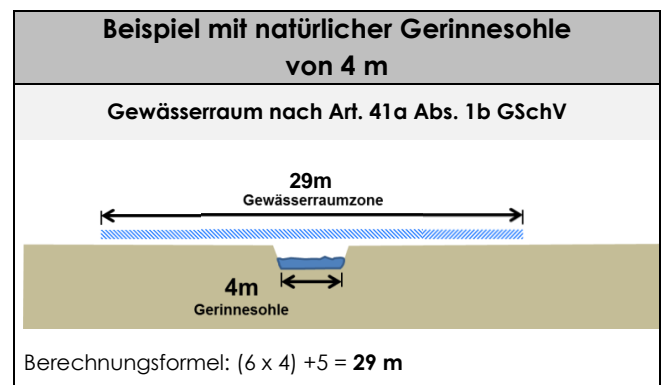
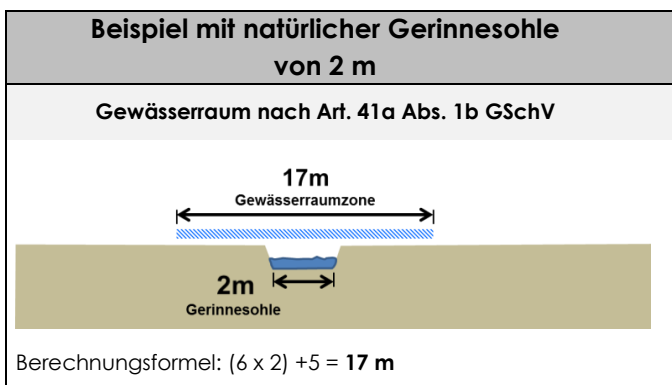
«Spezialfall Biotope»

Neben dem «Normalfall» sieht die GSchV für Fließgewässer, welche sich innerhalb eines Biotops von nationaler Bedeutung, eines kantonalen Naturschutzgebiets, in Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von nationaler Bedeutung, bei gewässerbezogenen Schutzziele innerhalb Landschaften von nationaler Bedeutung oder innerhalb kantonalen Landschaftsschutzgebieten befinden einen vergrösserten Gewässerraum vor (Art. 41a Abs. 1 GSchV).

Die folgende Abbildung zeigt die Bemessung des Gewässerraums für Fließgewässer, die sich in schützenswerten Biotopen gemäss GSchV befinden (Art. 41a Abs. 1 GSchV).

natürliche Gerinnesohlenbreite	Breite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	6 x nat. GSB + 5 m
> 5 m	nat. GSB + 30 m

Leiffaden Gewässerraumausscheidung Graubünden (\cong Art. 41a Abs. 1 GSchV)



3. Raumplanerische Grundlagen

3.1 Inventare Natur- und Landschaftsschutz

Auengebiete

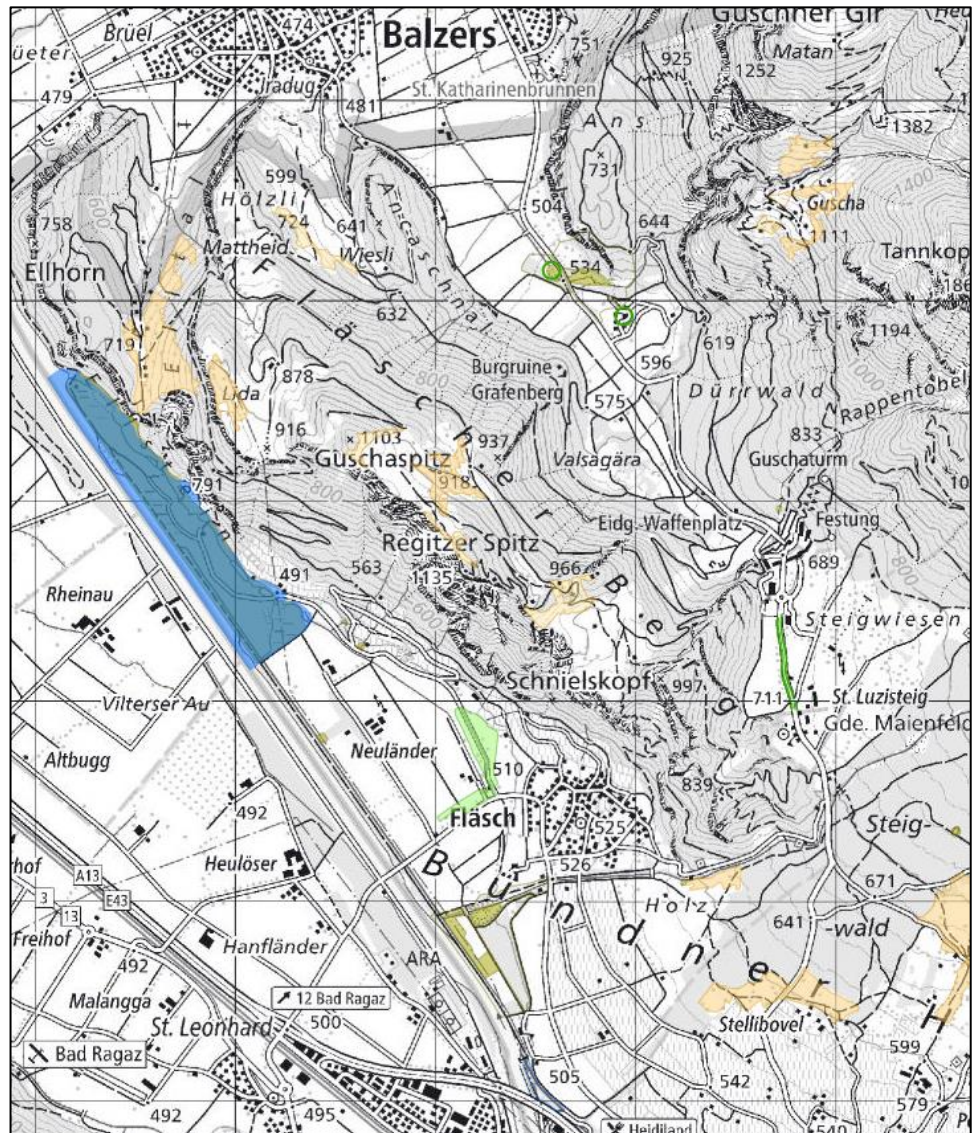
Entlang des Rheins befindet sich das grossflächige Auengebiet Ellwald von nationaler Bedeutung. Nördlich der Autobahnraststätte auf fläscher Boden liegt zudem das lokale Auengebiet «Schiffahrt».

Amphibienlaich-gebiete

Ebenfalls liegen entlang des Rheins vereinzelte Amphibienlaichgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung. Im Gebiet der Ansrüfi (Oberaukanal) liegt ebenfalls ein regionales Amphibienlaichgebiet. Bei den nationalen Amphibienlaichgebieten werden für die Gewässerraumfestlegung die Bereiche A (Kernzone des Gebiets) und die Bereiche B (Umgebungsbereiche des Gebiets) berücksichtigt. Bei den regionalen Amphibienlaichgebieten wird nur der Bereich A (Kernzone) berücksichtigt, sofern diese den Gewässerraum tangieren.

Legende

- Naturobjekte punkthaft
 - Naturobjekt regional
 - Naturobjekt lokal
- Naturobjekte linienhaft
 - ~ Naturobjekt regional
 - ~ Naturobjekt lokal
- Hochmoore
 - Hochmoor Kerngebiet nat. und reg.
 - ~ Hochmoor Umfeld
- Flachmoore
 - Flachmoor national
 - Flachmoor regional
 - ~ Flachmoor lokal
- Trockenwiesen und -weiden
 - Trockenwiese und -weide national
 - Trockenwiese regional
 - ~ Trockenwiese lokal
- Magerwiesen
 - Magerwiese regional
 - ~ Magerwiese lokal
- Auen
 - Aue national
 - Aue regional
 - ~ Aue lokal
- Amphibienlaichgebiete
 - Amphibienlaichgebiet national
 - ~ Amphibienlaichgebiet Umgebung
- Naturobjekte flächenhaft
 - Nationalpark
 - Naturobjekt regional
 - ~ Naturobjekt lokal
- Besondere Waldgesellschaften
 - Besondere Waldgesellschaft regional
 - ~ Besondere Waldgesellschaft lokal



Ausschnitt Natur- und Landschaftsschutzinventar, map.geo.gr.ch

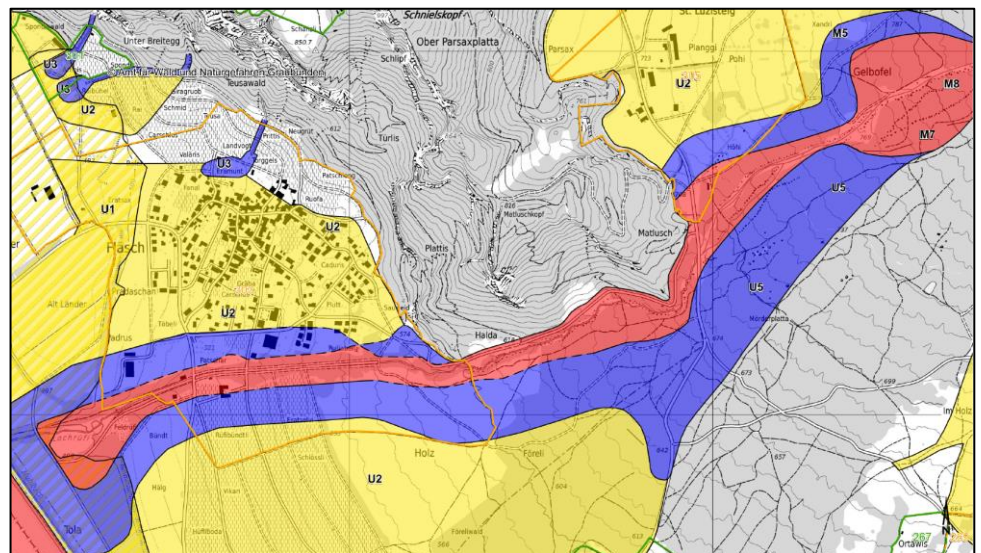
Trockenwiesen und -weiden	Des Weiteren liegen zahlreiche Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung auf dem Gemeindegebiet (insbesondere auf dem «Fläscher Berg»).
Fläscher Tal - Radaufis	Im Gebiet des Fläscher Tals befinden sich vereinzelte Trockenwiesen und Flachmoore von regionaler oder lokaler Bedeutung.
Landschaftsschutz-zonen	Innerhalb der Gemeinde liegen zudem kommunale Landschaftsschutz-zonen.

3.2 Landwirtschaft

Sömmerungs-gebiete	Auf dem «Fläscher Berg» sowie bei den Steigwiesen, im Gebiet «Holz» und im «Fläscher Tal» liegen grossflächige Sömmerungsgebiete gemäss landwirtschaftlichem Nutzkataster.
--------------------	--

3.3 Gefahrenkarte Prozesse Wasser / Gefahrenzonen

Feldrüfi	Die Feldrüfi fliesst südlich des Siedlungsgebiets am Dorf vorbei. Aufgrund der erheblichen Gefährdung im Prozess Wasser ist die Breite des Gewässerraums eventuell und je nach Gefahrenprozess zu erhöhen. Gemäss Amt für Wald und Naturgefahren handelt es sich um Murgänge, welche für die Gewässerraumausscheidung nicht zu berücksichtigen sind. Allfällige weitere Anpassungen aufgrund von Überflutungen werden in der 2. Anpassungsstufe im Rahmen der Festlegungen in der Nutzungsplanung vorgenommen. (Merkblatt ANU GR, Kap. 4.5.2).
----------	--



Gefahrenkarte Ausschnitt Feldrüfi, Amt für Wald und Naturgefahren

4. Überprüfung Erfordernis Gewässerraumausscheidung

4.1 Nicht-Vornahme Gewässerräume

Rechtliche Grundlage

Art. 41a Abs. 5 GSchV:

Soweit keine Überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist;
- c. künstlich angelegt; oder
- d. sehr klein ist.

Wald (Art. 41a Abs. 5a GSchV)

In grösseren Waldstücken findet eine Nicht-Vornahme der Ausscheidung von Gewässerräumen statt. Dies bedeutet, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Gewässerräume ausgeschieden werden. Projektbezogen ist der Gewässerraum innerhalb von Waldflächen jedoch zu prüfen und ggf. auszuscheiden.

In einzelnen kleineren Waldabschnitten, oder bei einseitigem Wald macht es aber Sinn, den Gewässerraum auch innerhalb der Waldabschnitte festzulegen. Damit wird ein durchgehender, zusammenhängender Gewässerraum garantiert respektive eine Zerstückelung vermieden.

Sömmerungsgebiet (Art. 41a Abs. 5a GSchV)

In Sömmerungsgebieten findet eine Nicht-Vornahme der Ausscheidung von Gewässerräumen statt (siehe Thematik Wald).

Eindolung (Art. 41a Abs. 5b GSchV)

Bei eingedolten Fließgewässern kann auf die Ausscheidung verzichtet werden. Gründe dafür müssen sein:

- Lage der Eindolung ist nicht genau bekannt. Damit wird verhindert, dass der Gewässerraum und die unterirdische Leitung lagetechnische Differenzen entstehen.
- Die Hochwassersicherheit ist durch die grosszügig dimensionierten Auffangbecken gewährleistet.
- Eine Offenlegung/Ausdolung ist mit verhältnismässigem Aufwand nicht machbar. Zudem liegt kein Projekt oder Entscheid über die Ausdolung vor.

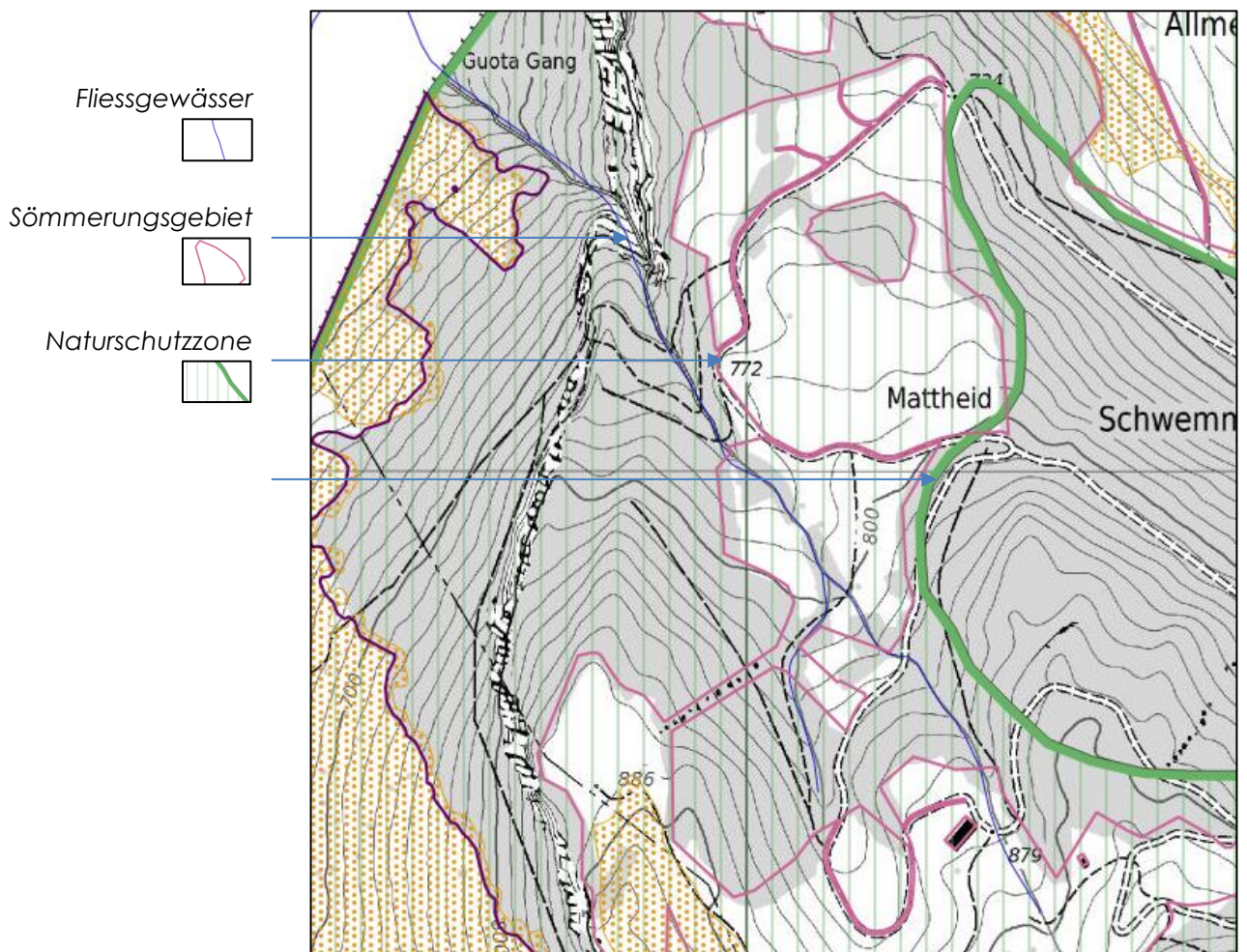
Bei Bauvorhaben, bei der Eindolungen betroffen sind, sind punktuelle offene Wasserführungen zu prüfen und ggf. der Gewässerraum nachträglich auszuscheiden.

Kleine Fließgewässer (Art. 41a Abs. 5d GSchV)

Als sehr kleine Gewässer gelten grundsätzlich Fließgewässer, welche in der Landeskarte LK25 nicht ersichtlich sind. Bei diesen kann eine Nicht-Vornahme der Gewässerräume erfolgen, sofern keine Überwiegenden Interessen entgegenstehen. Sind Nutzungskonflikte absehbar, sind auch bei sehr kleinen Fließgewässern Gewässerräume auszuscheiden.

Verzicht Festlegungen

Teilweise liegen Fließgewässer innerhalb von Sömmerungsgebieten und zugleich innerhalb von kommunalen Naturschutzzonen. Da bei diesen Fließgewässern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 GSchV) wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet. Grundsätzlich umfassen die Naturschutzzonen Gebiete mit Landschaften und Natur von besonderer Schönheit und Eigenart oder mit ökologischer Funktion. Es gelten strenge Vorschriften (Art. 34 KRG). Die Naturschutzzone weist somit einen hohen Schutz auf, auch insbesondere der Gewässer.



Auszug Fließgewässer (GWN25), Sömmerungsgebiete, Naturschutzzonen, map.geo.gr.ch

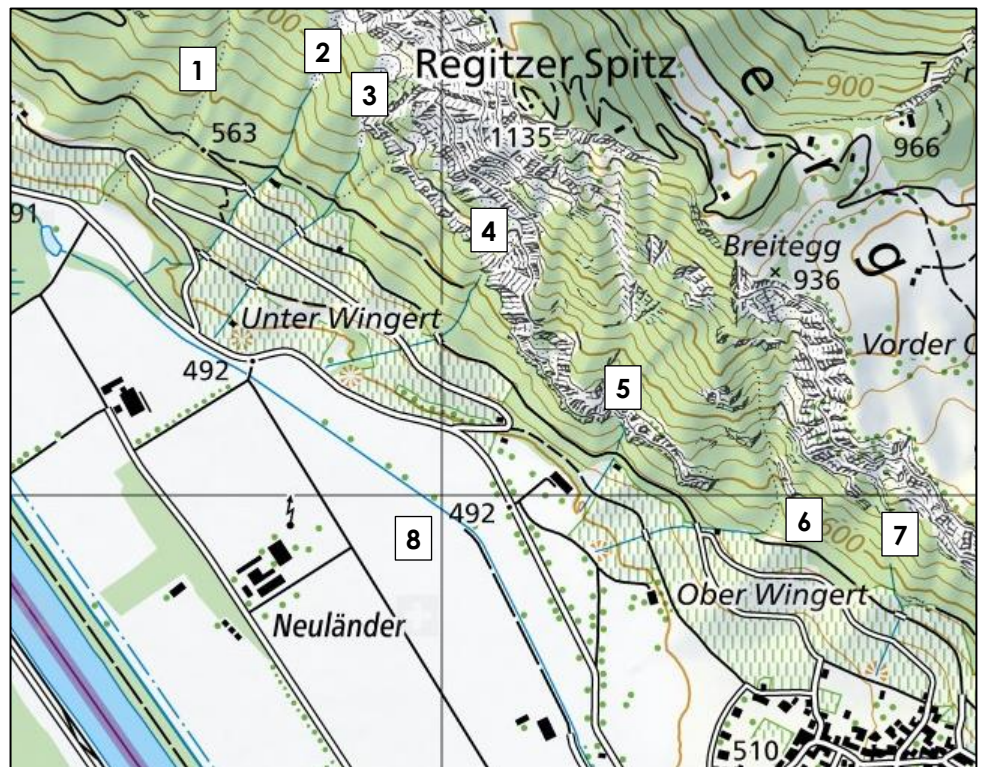
4.2 Rüfen Rebberge

Rüfen Die heutigen Rüfen westlich des Siedlungsgebiets wurden mitunter im Zuge der Melioration ca. 1966 - 1975 (Buch Gesamtmelioration Fläsch) ausgebaut und hatten resp. haben zum Ziel die Rebbauflächen vor Murgängen mit vielem Gesteinsmaterial zu schützen. Sie wurden künstlich angelegt und leiten bei Starkniederschlägen Wasser und weiteres Material sicher an den Reben vorbei in die jeweiligen Auffangbecken im Talboden. Die Auffangbecken werden periodisch durch den Zweckverband Falknis überprüft und gewartet.

Die Rüfen befinden sich auf der Landeskarte LK25 sowie in der Gewässernetzkarte des Amts für Natur und Umwelt und sind daher als Fließgewässer zu beurteilen. Im Folgenden findet eine Abwägung statt, wonach auf ein Gewässerraum bei den Rüfen nicht verzichtet werden kann.

Benennung der Rüfen:

- 1 Lozenrüfe
- 2 Neuwaldrüfe
- 3 Neuwingertrüfe
- 4 Wislirüfe (Wachtbühlrüfe)
- 5 Spondisrüfe
- 6 Plandaditscharüfe
- 7 Prittisrüfe
- 8 Augraben



Landeskarte LK25, www.map.geo.admin.ch

Natürliches Gewässer Die Rüfen sind natürlich entstandene Gerinne aus den höher liegenden Geländeformationen. Sie wurden im Laufe der Jahre zwar künstlich gefasst und verbaut, bilden aber dennoch natürliche Fließgewässer.

Künstliches Gewässer Gemäss Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» des ANU sind künstliche Gewässer solche, welche zu anderen Zwecken als dem blossen Ablauf des Quell-, Regen- und Schmelzwassers errichtet worden sind (z.B. Mühlen, Fischzucht). Es handelt sich somit um keine künstlichen Gewässer.

Wasserführung Die sieben Rüfen nördlich und westlich des Siedlungsgebiets führen nur periodisch und temporär Wasser. Art. 4 lit. a GSchG definiert oberirdische Gewässer als "Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung". Unerheblich ist grundsätzlich, ob das Bett ständig Wasser führt. Dies hält auch der Bundesgerichtsentscheid 1C_15/2019 vom 13.12.2019 fest. Da die Rüfen in der Landeskarte markiert sind, ist von einem Gewässer mit periodischer Wasserführung (Regenwasser, Schmelzwasser) auszugehen.

«Das GSchG habe zum Zweck, den Wasserhaushalt der Natur zu schützen (Art. 1 GSchG; BGE 107 IV 63 E. 2). Dabei sei nicht relevant, ob es sich um ein Gewässer mit nur zeitweiser Wasserführung handle. Aus diesem Grund seien auch solche oberirdischen Gewässer vom Geltungsbereich des GSchG erfasst und sei grundsätzlich auch für sie ein Gewässerraum nach Art. 36a GSchG auszuscheiden.» BGE 1C_15/2019

Sehr kleine Gewässer Da sich die Rüfen auf der Landeskarte LK25 befinden, kann nicht von sehr kleinen Gewässern ausgegangen werden.

Ökologische Bedeutung Die Sohlen der Rüfen 3 – 7 sind fest betoniert oder mit Bruchsteinen ausgekleidet. Ihnen kommt keine hohe ökologische Bedeutung, insbesondere für Wasserpflanzen oder -tiere, zu.

Die Sohlen der Rüfen 1 und 2 sind nicht befestigt. Ihnen kommt, je nach Beschaffenheit, eine ökologische Bedeutung auch als Vernetzungselement zu.



Blick hangaufwärts auf befestigte Rufensohle und Mauer, Foto R+K



Blick auf Rufe mit ausgebaggertem Auffangbecken, Foto R.Pahud

Auffangbecken Die Auffangbecken sind teilweise verschlammte Flächen mit viel «Schwemmholz» und Fremdmaterial. Diese weisen ebenfalls keine hohe ökologische Bedeutungen auf. Einzelne Auffangbecken sind mit einer Vegetationsschicht (Gras) überwachsen. Dies stammt vermutlich durch die Bewirtschaftung/Unterhalt. Eine natürliche Vegetation (z.B. Schilf) konnte so nicht wachsen.

Gewässerraum 11m

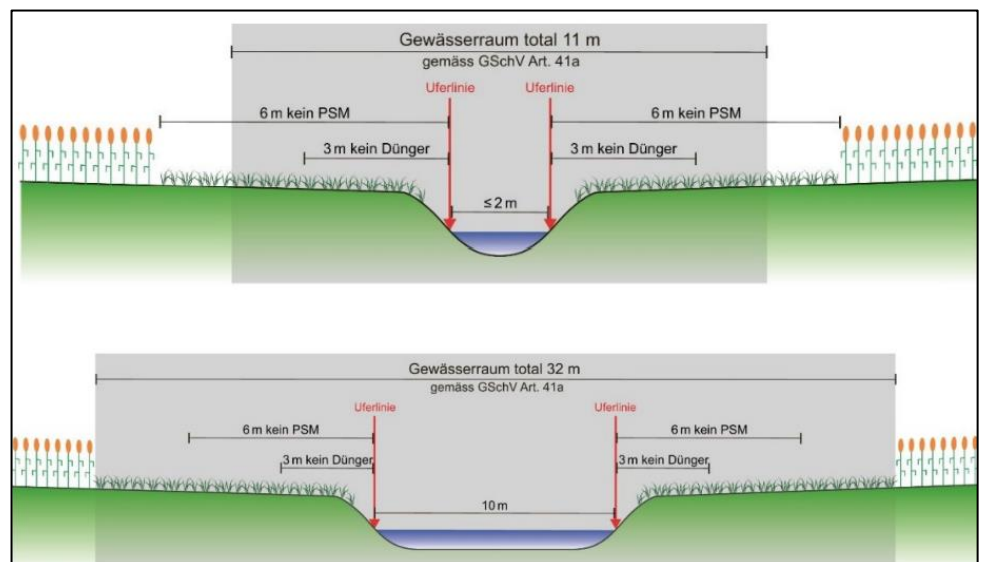


Beispiel Gewässerraum Plandaditscharüfe

Der Gewässerraum der Rufen wird ca. 11m betragen. Dieser Bereich ist heute schon nicht durch Rebenflächen genutzt. Zudem bestehen «Gewässersparzellen», welche zumeist im Eigentum der Gemeinde Fläsch sind.

Abstandsvorschriften

Gemäss den bereits heutigen geltenden gesetzlichen Vorgaben der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und Direktzahlungsverordnung (DZV) dürfen solche Dauerkulturen mit Dünger und PSM behandelt werden, wenn Pufferstreifen gegenüber dem Gewässer eingehalten werden (3 m Abstand gemäss ChemRRV resp. PSM-Verbot im Abstand von 6 m gemäss DZV). Somit führen die Gewässerräume zu keinen weiteren Einschränkungen bezüglich des Abstands.



Beispiel Abstandsvorschriften, Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BAFU 2019

Bestandesgarantie

Die rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss nutzbaren Anlagen sind gemäss Artikel 41c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Dauerkulturen (Rebflächen) nach der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) gelten als Anlagen im Sinne von Art. 41c GSchV.

Fazit

Die Rufen sind innerhalb der Landeskarte markiert und weisen nur periodisch über Wasser auf, was jedoch kein Verzicht auf den Gewässerraum darstellt. Trotz ihrer künstlichen Befestigung und geringen ökologischen Bedeutung

sind die Rufen aus natürlichen Gewässerläufen entstanden. Da die Rufen bereits heute gewisse Abstände zu den Rebbauflächen aufweisen, finden keine Nutzungskonflikte statt. Ebenfalls finden, da weitere Abstandsvorschriften einzuhalten sind, keine weiteren Einschränkungen statt. Nicht zuletzt besitzen die Rebenflächen Bestandesgarantie.

Die Rufen innerhalb der Gemeinde Fläsch sind als Fliessgewässer zu bezeichnen, wonach ein Gewässerraum auszuscheiden ist.

Umgang
Rebbaugbiet

«Im Gewässerraum sind auch ausserhalb der Bauzone nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zulässig. Eine Ausnahmegewilligung kann jedoch erteilt werden, falls die Anlage gemäss Raumplanungsgesetzgebung grundsätzlich bewilligungsfähig ist, die Voraussetzungen für einen Ausnahmetatbestand erfüllt sind und dem Vorhaben zudem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a–d GSchV).» Kap. 3. S. 4, Teil Nutzung des Gewässerraums – Landwirtschaft, Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz BAFU, Juni 2019

4.3 Augraben

Augraben

Der Augraben ist zwar auf der Landeskarte LK25 eingezeichnet, kann aber dennoch nicht als Fliessgewässer bezeichnet werden. Wie der Name bereits erwähnt, handelt es sich um einen Graben, der ursprünglich für Abwasserzwecke verwendet wurde. Ein natürliches Einzugsgebiet besteht nicht. Der Augraben verläuft vom «Pumphüsli» bis zum Auengebiet «Ellwald». Im Gebiet «Ellwald» endet der Augraben in einem Becken. Eine Verbindung zu den Feucht-Biotopen besteht nicht.

Im Folgenden findet eine Abwägung statt, wonach auf ein Gewässerraum beim Augraben verzichtet werden kann.

Natürliches Gewässer

Ursprünglich mäandrierte der Alpenrhein natürlich durch den Talboden und wies breite und nasse Uferbereiche auf. Im Zuge der Begradigung des Rheins wurde die Uferbereiche zur besseren landwirtschaftlichen Nutzung entwässert. Dazu wurden Gräben angelegt. So auch im Gebiet Fläsch.

Aufgrund des Wasserhaushaltes der angrenzenden Böden, welche durch die Lage des Rheins (welcher sich mit der Zeit tiefer in den Boden grub) verursacht wurden, führte der Augraben vermutlich früher mehr Wasser als heute. Durch die tiefere Lage des Rheins wird der (künstliche) Augraben nicht mehr von den Grundwassern der Rheins gespiesen. Der Augraben besitzt daher kein natürliches und eigenes Einzugsgebiet.

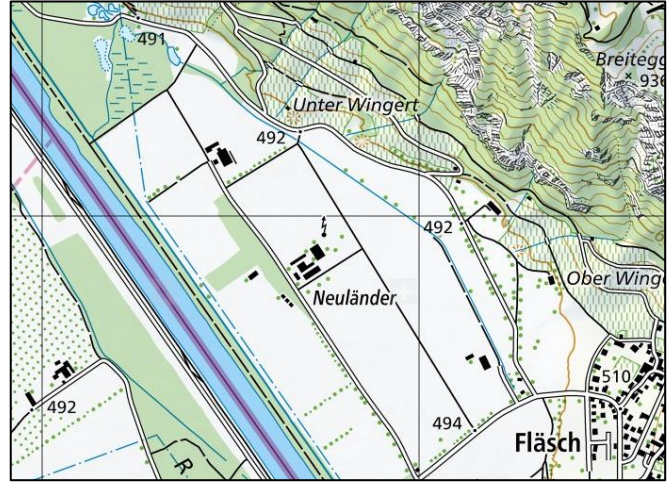
Künstliches Gewässer

Der Augraben ist, wie der Name schon vermuten lässt, ein Graben, welcher zu Entwässerungszwecken bereits im 19. Jhr. künstlich errichtet worden ist. Er

ist die Folge der Begradigung des Rheins. Somit kann der Augrabens als künstliches Gewässer bezeichnet werden.



Dufourkarte 1862, www.map.geo.admin.ch



Landeskarte LK25, www.map.geo.admin.ch

Wasserführung	Der Augrabens führt nie Wasser. Nach dem „Pumphüsli“ liegt ein Wasserüberlauf, welcher temporär Wasser ausgibt. Dies kann jedoch nicht als Wasserspeisung verstanden werden. Auch die Rufen liefern bei Starkniederschlägen kein Wasser in den Augrabens.
Sehr kleine Gewässer	Da sich der Augrabens auf der Landeskarte LK25 befindet kann von keinem sehr kleinen Gewässer ausgegangen werden. Es wird jedoch der Verzichtgrund gemäss Art. 41a Abs. 5c GSchV geltend gemacht.
Ökologische Bedeutung	Der Augrabens ist fast durchgehend mit einer Vegetationsschicht bewachsen und wird mindestens einmal pro Jahr gemäht und unterhalten. Eine Trennung von Ufer und Sohle kann kaum stattfinden. Der Augrabens stellt je nach Lage, auf offenem Feld oder im Wald unterschiedliche Lebensbedingungen für Flora und Fauna dar.

«Es ist mit dem BAFU auch davon auszugehen, dass sich bei einer extensiven Bewirtschaftung des Gewässerraums standorttypische Lebensgemeinschaften entwickeln und Lebensräume vernetzt werden können. Wenn heute kein bachtypischer Bewuchs vorhanden ist, so ist dies offensichtlich auf die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung zurückzuführen ...» BGE 1C_15/2019



Begehung März, Foto: R.Pahud



Begehung März, Foto: R.Pahud

Bestandesgarantie

Die rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss nutzbaren Bauten und Anlagen sind gemäss Artikel 41c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Bewirtschaftete Felder gelten nicht als Dauerkulturen und sind daher nicht als Anlagen (wie die Rebenflächen) zu bezeichnen.

Fazit

Dem Verzicht zur Ausscheidung stehen einzelne Argumente entgegen. Der Au Graben ist zwar in der Landeskarte markiert, kann jedoch aufgrund der obigen Ausführungen nicht als Fliessgewässer bezeichnet werden. Zudem fehlt dem Au Graben ein natürliches Einzugsgebiet, welches den Au Graben (unabhängig der Anzahl Ereignisse) mit Wasser versorgt. Der Überlauf des „Pumphüsli“ sowie evtl. weitere Ableitungen in den Au Graben können nicht als Einzugsgebiet geltend gemacht werden. Aufgrund der historischen Entwicklung des Rheins und der Schaffung des Au Grabens kann dieser als künstlich geschaffen bezeichnet werden.

Vom Au Graben gehen keine Gefahren in Bezug auf Hochwasser aus. Ebenfalls sind keine Renaturierungen geplant. Ebenfalls liegt der Au Graben in keinem Schutzgebiet. Dem Verzicht stehen somit keine überwiegenden Interessen entgegen. Es wird auf den Gewässerraum beim Au Graben verzichtet. Diese Änderung wird in den beiliegenden Plänen rot markiert.

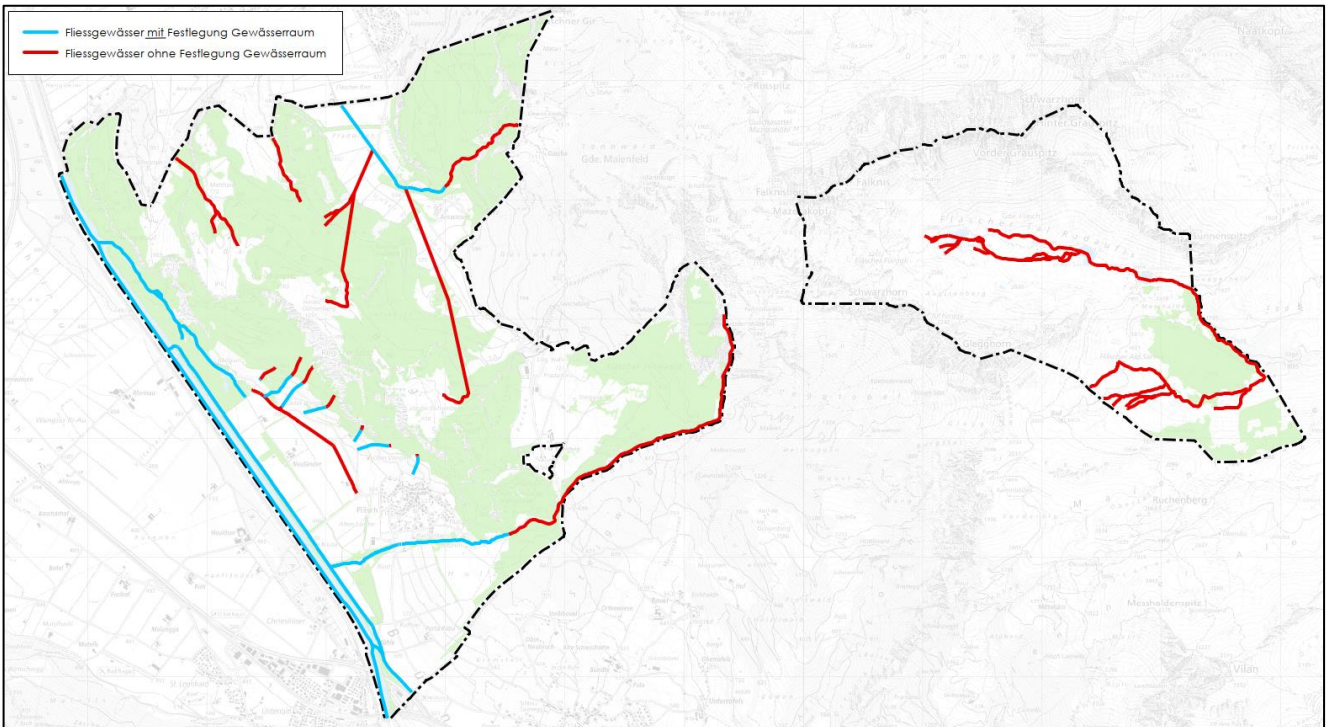
4.4 Ausscheidung

Fließgewässer	<p>Für die folgenden Fließgewässer wurde der Gewässerraum ausgedehnt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Alpenrhein• Feldrüfi• Mühlbach• Seitenarm Mühlbach• Neuländerbach• Ansrüfi• Oberaukanal• Weitere Rufen
Gewässerachsen	<p>Ist eine Gewässerraumausscheidung erforderlich, wurden die Achsen der Bachläufe/Fließgewässer manuell angepasst. Grundlage dafür bildete die amtliche Vermessung, wo diese fehlte; die Landeskarte LK25 mit Unterstützung des Luftbilds.</p> <p>Für die Darstellung der übrigen Fließgewässer (ohne Ausscheidung eines Gewässerraums) wurden die Daten vom Gewässernetz des Kantons Graubünden ohne Anpassung übernommen.</p>
Stehende Gewässer	<p>In der Gemeinde Fläsch befinden sich keine stehenden Gewässer. Teiche oder Auffangbecken entlang von Fließgewässern werden direkt diesen (den Fließgewässern) zugeteilt.</p>

4.5 Übersicht Gewässerraumfestlegungen

Festlegungen
Gewässerräume

Für die folgenden Fließgewässer (blau) wurde der Gewässerraum festgelegt. Für die übrigen Gewässer wird kein Gewässerraum festgelegt.

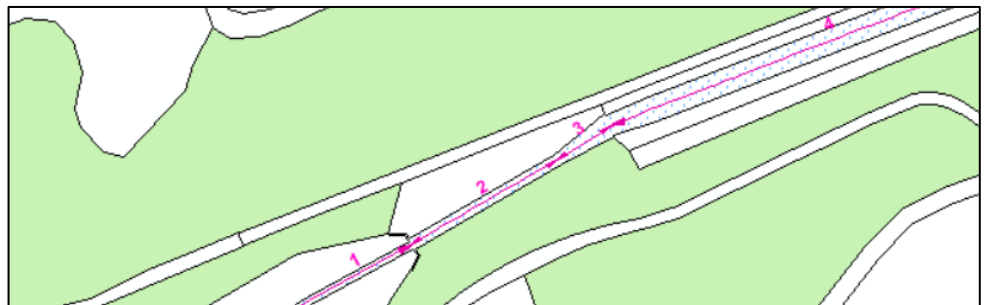


Ausschnitt Übersichtsplan Festlegungen Gewässerräume (gesamter Plan als Beilage)

5. Abschnittsbildung

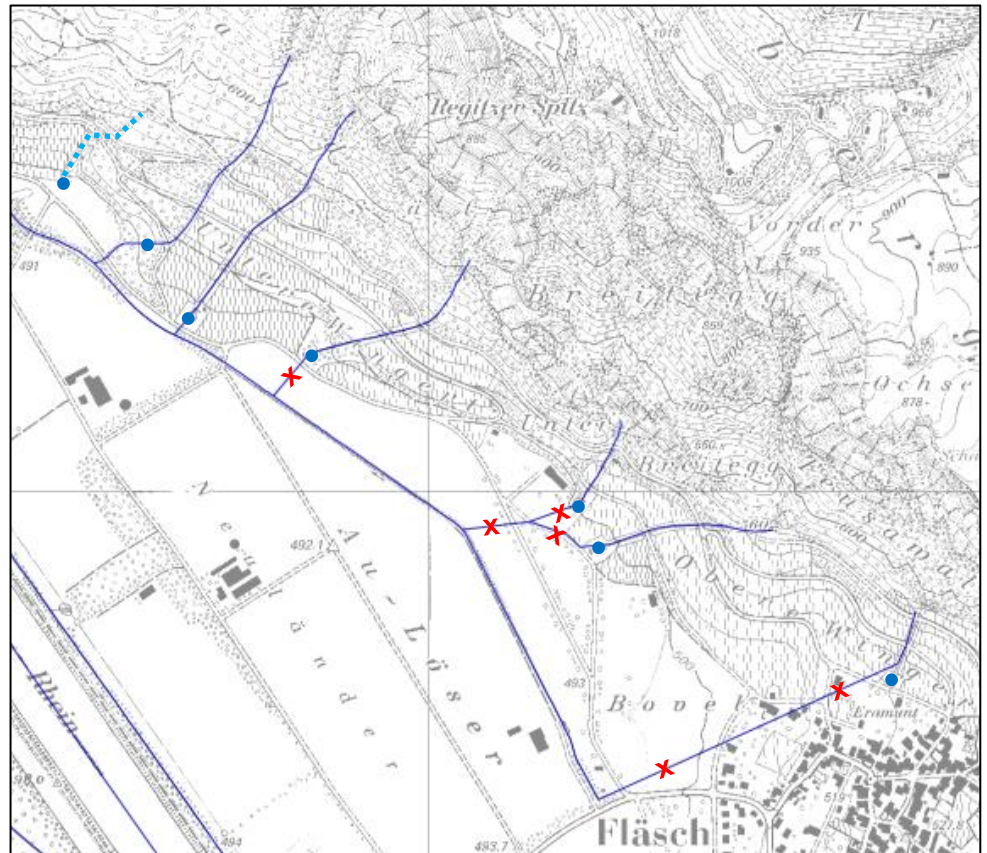
Abschnitte

Die Abschnitte wurden flussaufwärts und aufgrund der topografischen und nutzungstechnischen Verhältnisse festgelegt. Zudem wurden die Einmündungen von Seitenbächen berücksichtigt. Die Abschnittsbildung ist nur für die Bemessung der Gewässerräume relevant.



Abschnittsbildung Fließgewässer

- Korrektur
Gewässernetz
- X
Verbindung nicht
bestehend
- ..
Rüfe fehlend
- Auffangbecken



Basisplan mit Gewässernetz, <http://map.geo.gr.ch>

Teilweise werden innerhalb der Gewässernetzkarte des ANU Verbindungen der Rüfen aufgezeigt. Gemäss Gemeinde bestehen hier keine Verbindungen. Deshalb wird beim Kanton deren Streichung beantragt. In den Plänen werden diese Verbindungen nicht aufgezeigt.

6. Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

6.1 Nat. GSB anhand Ökomorphologie Stufe F

Fliessgewässer Für die Fliessgewässer wurden die nat. GSB mittels ökomorphologischer Daten bestimmt.

- Feldrüfi nat. GSB: 2.5 – 6 m
(= 13.25 – 36 m Gewässerraumbreite GWR)
- Mühlbach nat. GSB: 4 – 6 m (= 17 – 29 m GWR)
- Seitenarm Mühlbach nat. GSB: 2 m (= 12 – 17 m GWR)
- Neuländerbach nat. GSB: 2 m (= 12 m GWR)
- Ansrüfi nat. GSB: 2 – 3 m (= 17 – 23 m GWR)
- Oberaukanal nat. GSB: 1 m (= 11 m GWR)

6.2 Nat. GSB anhand Orthofotos / Feldbegehungen

Weitere Fließgewässer

Aufgrund fehlender Informationen in den ökomorphologischen Daten des Kantons (Ökomorphologie Stufe F) wurde die nat. GSB für die weiteren Fließgewässer aufgrund Orthofotos und Feldbegehungen festgelegt. Die weiteren Fließgewässer weisen alle eine nat. GSB von unter 2 m auf.

6.3 Plausibilisierung ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite

nat. GSB

Die nat. GSB der Fließgewässer wurde mittels Feldbegehung auf ihre Plausibilität hin überprüft.



Foto Oberaukanal (entspringt aus Ansrüfi)



Foto Feldrüfi

6.4 Festlegung der nat. GSB des Alpenrheins

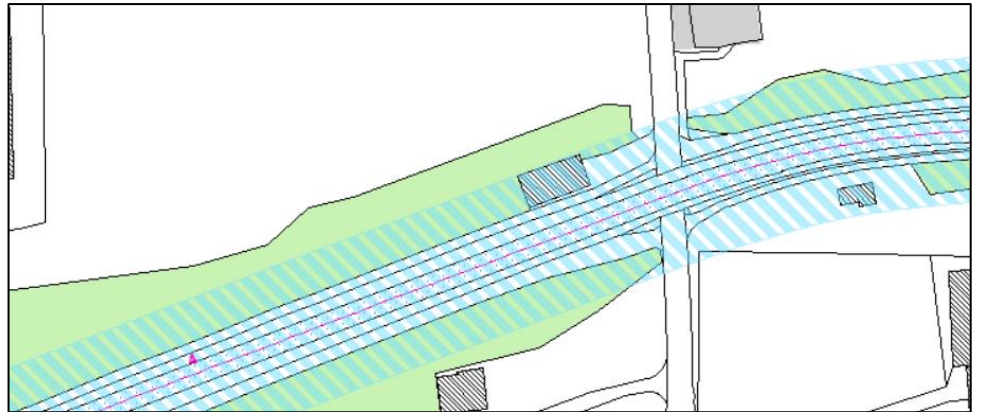
Rhein

Der Gewässerraum des Rheins wurde seitens Kanton gutachterlich (Eichenberger Revital SA, 2014/2015) bestimmt. Es wird von einer natürlichen Gerinnesohlebreite von 105 m ausgegangen, was zu einer Gewässerraumbreite von 135 m führt. Dies entspricht dem minimalen Gewässerraum des Rheins. Dieser minimale Gewässerraum ist in der Grundlagenkarte des Amtes für Natur und Umwelt enthalten.

7. Zentrische Ausscheidung des Gewässerraumes ab Gewässerachse

Schritt 1 Die Gewässerräume wurden in einem ersten Schritt zentrisch ab der Gewässerachse festgelegt. Er wird als «Gewässerraum Ausgangslage» bezeichnet. Dieser gilt als Grundlage für die weitere Ausscheidung.

Gewässerraum
Ausgangslage
ab Mittelachse



8. Erste Anpassungsstufe im Rahmen der Gewässerraumausscheidung

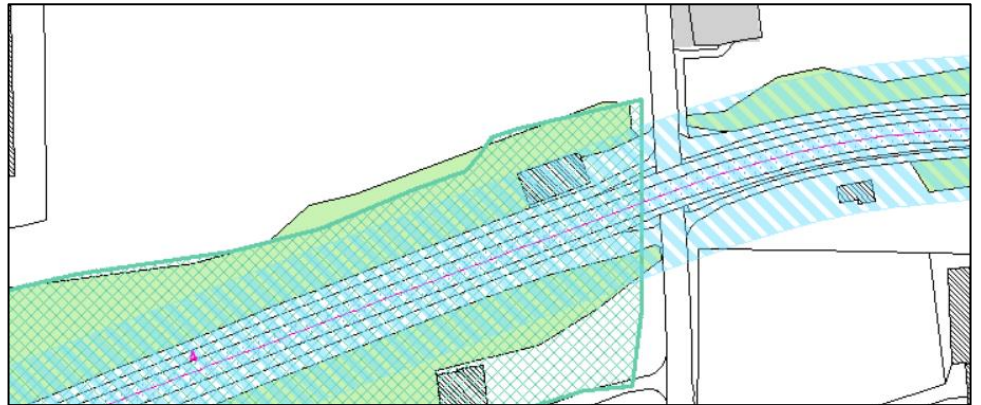
8.1 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Auengebiete
Amphibienlaichgebiete
Gemeindegrenzen

Bei Gewässerräumen innerhalb von Biotopen gemäss Art.41a Abs. 1 GSchV sowie der Leitfaden Gewässerräume wird der Gewässerraum Festlegung auf die Abgrenzungen dieser Gebiete erhöht.

Entlang der Gemeindegrenzen wird der Gewässerraum Festlegung auf das Gemeindegebiet von Fläsch begrenzt (keine Festlegungen auf anderen Gemeindegebieten).

Information
Amphibienlaichgebiet



Anpassung / Erhöhung
**Gewässerraum
Festlegung**
an Gegebenheiten
(Amphibienlaichgebiet)



9. Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung

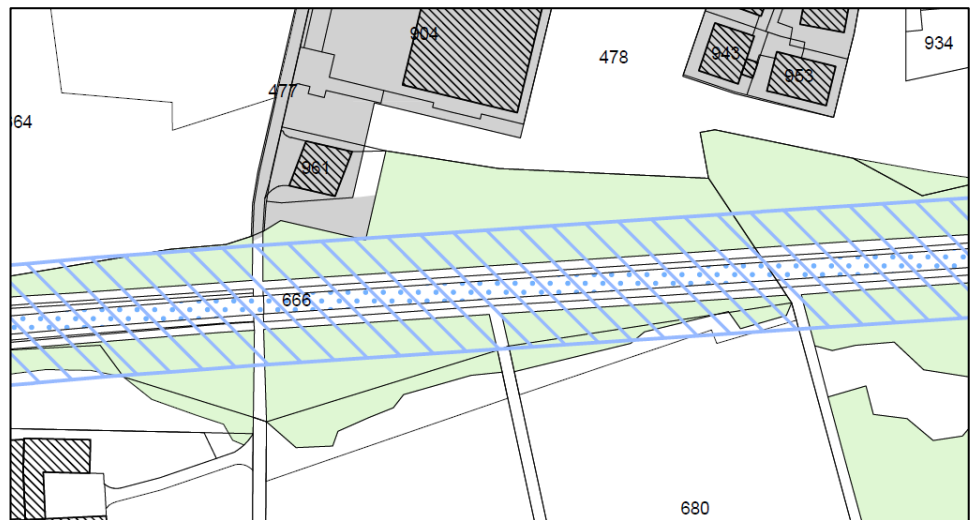
9.1 Zonenplan

Umsetzung in
Nutzungsplanung

Die angepassten «Gewässerräume Festlegungen» werden für die Ausscheidung der Gewässerraumzonen im Zonenplan übernommen.

Die Gewässerräume werden als überlagernde Zone im Zonenplan festgelegt. Dies stellt die grundeigentümergebundene Umsetzung dar.

 Gewässerraumzone



Ausschnitt Zonenplan Entwurf mit Festlegung Gewässerraumzone (Teil Dorf)

Fläscher Tal - Radaufis

Im Gebiet des Fläscher Tals werden keine Gewässerraumzonen festgelegt.

GGP, GEP

Die Gewässerraumzone hat keine Auswirkungen auf den Generellen Gestaltungsplan und Generellen Erschliessungsplan der Gemeinde Fläsch.

9.2 Baugesetz

BauG Im rechtskräftigen BauG befinden sich keine Bestimmungen über den Gewässerraum. Dennoch wird unter Art. 10 eine Auflistung der Zonenarten vorgenommen. Die Auflistung ist unter c) Schutzzonen mit der Gewässerraumzone zu ergänzen:

Art. 10 Baugesetz

c)	Schutzzonen	
	- Naturschutzzone	Art. 33 KRG
	- Landschaftsschutzzone	Art. 34 KRG
	- Archäologiezone	Art. 36 KRG
	- Archäologische Schutzzone	Art. 36 KRG
	- Grundwasser- und Quellschutzzone	Art. 37 KRG
	- Gewässerraumzone	Art. 37a KRG
	- Trockenstandortzone	Art. 26 BauG
	- Gefahrenzone 1 und 2	Art. 38 KRG

Mit der Anpassung des kantonalen Raumplanungsgesetzes (In Kraft seit 01.04.2019) wird die Gewässerraumzone unter Art. 37a abschliessend geregelt.

Art. 37a KRG

Gewässerraumzonen

1 Gewässerraumzonen umfassen den Gewässerraum im Sinn des Bundesrechts.

2 Die Zulässigkeit von neuen Bauten und Anlagen sowie die Bewirtschaftung des Gewässerraums richten sich nach Bundesrecht, wobei Bauten und Anlagen einen Abstand von mindestens fünf Metern beidseits des Gewässers einzuhalten haben, welcher nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden kann.

3 Der Bestandesschutz von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, richtet sich innerhalb der Bauzonen nach Artikel 81 Absatz 1 und Absatz 2 dieses Gesetzes. Solche Bauten und Anlagen dürfen unter den gleichen Voraussetzungen zudem abgebrochen und wiederaufgebaut werden, sofern und soweit das Baugesetz der Gemeinde den Abbruch und Wiederaufbau zulässt. Ausserhalb der Bauzone richtet sich der Bestandesschutz nach Bundesrecht.

4 Innerhalb der Bauzonen ist vor der Erteilung von Baubewilligungen die zuständige kantonale Fachbehörde anzuhören. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen holt die BAB-Behörde die Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachbehörde ein.

Art. 81 KRG *Besitzstand*

1 Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, dürfen erhalten und erneuert werden.

2 Solche Bauten und Anlagen dürfen zudem umgebaut, massvoll erweitert oder in ihrer Nutzung geändert werden, wenn dadurch die Abweichung von den geltenden

Vorschriften nicht verstärkt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen.

3 Die Gemeinden können im Baugesetz auch den Wiederaufbau nach Zerstörung oder Abbruch ohne Rücksicht auf die geltenden Vorschriften der Regelbauweise für zulässig erklären (Hofstattrecht). Sie regeln die Einzelheiten unter Berücksichtigung der öffentlichen und nachbarlichen Interessen.

4 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Anpassungs- oder Sanierungspflichten sowie besondere Regelungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts über die Anwendung neuer Vorschriften auf bestehende Bauten und Anlagen.

Art. 82 KRG

Ausnahmen

1 Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die kommunale Baubehörde Ausnahmen von einzelnen Bau- und Zonenvorschriften gewähren, wenn dadurch keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen verletzt werden.

2 Die Ausnahmegewilligung kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer in einem Revers verpflichten, auf Verlangen der zuständigen Behörde den gesetzlichen Zustand herzustellen. Für wertvermehrende Aufwendungen wird in diesem Fall bei späterer Enteignung keine Entschädigung geleistet.

3 Werden an bestehenden Bauten oder Anlagen Aussenisolationen bewilligt, darf von den Gesamt- und Fassadenhöhen, den Gebäudelängen, den Nutzungsziffern, den Grenz- und Gebäudeabständen sowie den Baulinien um die Konstruktionsstärke der Aussenisolation abgewichen werden.

9.2.1 Bewirtschaftung innerhalb Gewässerraumzone

Was ist zulässig?

Innerhalb der Gewässerräume ist zusammengefasst Folgendes zulässig (Art. 41 c ff. GSchV):

- Nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken sind zulässig;
- Die Behörde kann für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen;
- Rechtmässig erstellte Anlagen und Dauerkulturen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Dies bedeutet, dass bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den neuen Vorschriften widersprechen, in ihrem Bestand garantiert sind. Damit ist der notwendige Unterhalt sowie Sanierungen möglich. (Nicht jedoch Massnahmen, welche über den eigentlichen Unterhalt hinaus gehen, im Sinne von Erweiterungen.)
- Die Ausbringung von Dünger- und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig;
- Einzelstockbehandlung von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können;
- Landwirtschaftliche Nutzung, sofern die Bewirtschaftung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung entsprechend als

Streufläche, Hecke, Feld- und Uferplätze, extensive Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird. Die Bewirtschafter von extensiven Flächen im Gewässerraum werden für die Pflegeleistungen gemäss der Direktzahlungsverordnung entschädigt. Dazu sind die Flächen in den Bewirtschaftungsvertrag einzubeziehen.

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, wenn dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlusts an landwirtschaftlicher Nutzfläche dient.

Bauliche Nutzung

Da es sich um eine überlagerte Nutzungszone handelt, wird die bauliche Ausnützung nicht eingeschränkt. Diese kann auf die übrigen Flächen der Parzelle konsumiert werden.

Jedoch gilt bei den Flächen, welche mit der Gewässerraumzone überlagert werden, eine Nicht-Bebaubarkeit. Ausgenommen davon sind standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen (Fusswege, Brücken, usw.). Weitere Anlagen kann die Behörde bewilligen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ebenfalls sind Ausnahmen im Sinne von Art. 82 KRG möglich.



Vorprüfungsbericht ARE

Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung vom 4. November 2020

Vorprüfungsbericht ARE GR	Behandlung Gemeindevorstand
<p>Allgemeines</p> <p>Die Festlegung der Gewässerräume in den Zonenplänen erfolgte grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorgaben sowie nach dem Leitfaden für «Gewässerraumausscheidung Graubünden» des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 20. August 2018. Es bestehen jedoch kleinere Abweichungen, respektive Unklarheiten, welche nachfolgend dargelegt werden. Die entsprechenden Bemerkungen sowie deren Berücksichtigung können zum erfolgreichen Abschluss der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung beitragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Formelles zu den Planungsmitteln</p> <p>Im Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) wird korrekterweise dargelegt, dass die Bestimmungen innerhalb der Gewässerraumzone im Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) abschliessend geregelt sind und sich somit eine Festlegung auf kommunaler Stufe erübrigt. Im Art. 10 des kommunalen Baugesetzes sind jedoch die Zonenarten welche der Zonenplan beinhaltet aufgelistet. Die neu festzulegende Gewässerraumzone mit dem dazugehörigen Artikel 37a KRG wäre ebenfalls in diese Auflistung aufzunehmen.</p>	<p>Das Baugesetz wird unter Art. 10 (Auflistung der Zonenarten) mit der Gewässerraumzone Art. 37a KRG ergänzt.</p>
<p>Materielles zu den Planungsmitteln</p> <p>a) Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite</p> <p>Die Abschnittsbildungen und die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten geben zu keinen Bemerkungen Anlass.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>b) Ausscheidung des Gewässerraums</p> <p>Fliessgewässer</p> <p>Die Gemeinde Fläsch "verzichtet" gemäss PMB auf die Gewässerraumausscheidung im Wald und im Sömmerungsgebiet (SöGe). Dabei müsste von einer Nicht-Vornahme gesprochen werden, da projektbezogen unter Umständen der Gewässerraum im SöGe oder im Wald trotzdem festgestellt werden muss. Es wird davon ausgegangen, dass vorliegend bei sämtlichen Gewässern im SöGe und im Wald eine Nichtvornahme vorliegt.</p>	<p>Der Planungs- und Mitwirkungsbericht wird präzisiert.</p>

Vorprüfungsbericht ARE GR	Behandlung Gemeindevorstand
<p>Gemäss PMB wird bei Fliessgewässern, welche in der Landeskarte 1:25'000 nicht ersichtlich sind, auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet, da sie als "sehr kleine Gewässer" nach Art. 41a Abs. 5d GSchV gelten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Betrachtungsweise zu kurz greift. Auf eine Festlegung kann lediglich dann verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Sind Nutzungskonflikte absehbar, ist auch bei sehr kleinen Gewässern der Gewässerraum auszuscheiden.</p>	<p>Der Planungs- und Mitwirkungsbericht wird präzisiert.</p>
<p>Bei der Spondisröfe wird der Gewässerraum zwischen Röfe und Rückhaltebecken auf rund 2.6 m reduziert und anschliessend (im Rückhaltebecken) wieder auf 11 m vergrössert. Es wird empfohlen, den Gewässerraum bis Ende Rückhaltebecken durchgehend mit 11 m auszuscheiden.</p>	<p>Der Gewässerraum der Spondisröfe wird angepasst und durchgehend 11m breit erstellt. Es ergeben sich dadurch nur minimale Auswirkungen auf die umliegenden Flächen. Der Gewässerraum wird so einheitlich festgelegt.</p>
<p>Eindolungen Der Gewässerraum ist im Siedlungsgebiet bei eingedolten Gewässern entweder festzulegen oder auf die Festlegung soll explizit verzichtet werden. Ein Verzicht kommt dann zum Tragen, wenn eine offene Führung nicht mehr möglich ist, das überwiegende öffentliche Interesse des Hochwasserschutzes jedoch gewährleistet ist. Ist bei Bauvorhaben die Eindolung betroffen, sind punktuell eine offene Wasserführung zu prüfen und der Gewässerraum nachträglich auszuscheiden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Planungs- und Mitwirkungsbericht wird ergänzt.</p>
<p>Gemäss der Gewässernetzkarte des ANU bestehen häufig Verbindungen der Rufen mit dem Aubach. In den Kartengrundlagen von Bund und Kanton sowie gemäss der Aussage der Gemeinde bestehen hier keine Verbindungen; sie sind auch auf dem Luftbild nicht sichtbar. Falls allfällige Gewässerläufe bestehen würden, wären sie eingedolt und die Linienführung ist nicht bekannt. Es werden deshalb keine Gewässerräume festgelegt. Wir teilen diese Beurteilung und unterstützen das Vorgehen.</p>	<p>Gemäss Abklärungen der Gemeinden bestehen keine Verbindungen zum Augrab (kein Bach). Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>c) Anpassungen des Gewässerraums Naturgefahren Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG muss der Gewässerraum den Raumbedarf beinhalten, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, für den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung nötig ist. Gemäss dem Leitfaden des ANU ist der Hochwasserschutz gegeben, wenn der Gewässerraum den roten Gefahrenbereich Prozess Wasser (Überflutung und Erosion) miteinschliesst. Wie im PMB korrekt ausgeführt, sind Murgänge für die Gewässerraumausscheidung nicht zu berücksichtigen. Die Festlegungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Laterale Verschiebungen / weitere Anpassungen Gemäss den Planunterlagen wurden keine lateralen Verschiebungen vorgenommen. Somit ergeben sich keine Bemerkungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorprüfungsbericht ARE GR	Behandlung Gemeindevorstand
<p>Anpassungen aufgrund von Natur und Landschaftsschutz</p> <p>Gemäss dem Leitfaden des ANU ist der Gewässerraum bei wasserbezogenen Lebensräumen, die direkt vom Gewässer abhängig sind (Auen von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung sowie Amphibienlaichgebiete) auf den Perimeter des Inventars zu erhöhen. Gemäss PMB wurde der Gewässerraum gemäss dem kantonalen Biotopinventar erweitert.</p> <p>Das Vorgehen ist grundsätzlich korrekt. Allerdings wurde beim Amphibienlaichgebiet Am-570 Tolaweier von nationaler Bedeutung nicht nur der Bereich A gemäss Biotopinventar (welcher die Gewässer umfasst, die der Fortpflanzung dienen), sondern auch der Bereich B (Nährstoffpufferzone und engerer Landlebensraum angrenzend an das Fortpflanzungsgewässer) dem Gewässerraum zugewiesen. Dies ist unseres Erachtens nicht erforderlich. In der Folge wird der Gemeinde empfohlen, den Gewässerraum auf den Bereich A des Amphibienlaichgebiets zu beschränken.</p>	<p>Der Gewässerraum wird beim Tolaweier auf den Bereich A gemäss Biotopinventar reduziert.</p>
<p>Dicht überbaute Gebiete</p> <p>Innerhalb des dicht überbauten Gebietes wurden keine Verminderungen des Gewässerraums vorgenommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>